

Gewerbe- u. Industrie-Ausstellung 1881 zu Halle a. d. S.

Das unterzeichnete Comité eröffnet hierdurch eine Concurrenz für den Entwurf eines Bauplanes zu der Ausstellungsgebäuden und sonstigen Anlagen der im nächsten Jahre in Halle a. S. stattfindenden Gewerbe- und Industrie-Ausstellung auf. Programm und Situationspläne sind von dem Schriftführer, Direktor Julius Kuhlow in Halle a. S., zu beziehen.

Schlusstermin zur Einreichung der Entwürfe ist der 15. Juli a. c. Die Entscheidung erfolgt durch Preisrichter; das Preisrichteramt haben die Herren Professor und Bauarchitekt Bohuscht in Götting, Bauarchitekt Lipius in Leipzig und der unterzeichnete Vorsitzende übernommen.

Derjenige Entwurf, welcher den gestellten Anforderungen am vollständigsten entsprecht, soll mit 2000 M., der zweitbeste mit 1000 M. prämiert werden. Alles Nähere wird aus dem Programm zu ersehen sein. Halle a. S., den 20. Mai 1880.

Das Comité für die Gewerbe- und Industrie-Ausstellung 1881 zu Halle a. S. Victor Lwowski, Vorsitzender.

Allgemeinmüßiges aus dem Gebiete des Patentwesens. Unterschied zwischen Patent und Musterrecht von

Otto Sack, Civil-Ingenieur und Patentanwalt, Magdeburg-Leipzig.

Wie die Erfahrung vielfach gelehrt hat, herrscht über die Begriffe Patent- und Musterrecht im Publikum soviel irrthümliche Meinung, daß es durchaus nicht überflüssig erscheint, hierüber einige aufklärende Bemerkungen zu geben.

Der Patentschutz bzw. das Patentrecht schützt alle Erfindungen, die neu und überhaupt patentfähig sind. Nahrungs- sowie Genuß- und Arzneimittel sind z. B. nicht patentfähig, aber auch nicht durch Musterrecht geschützt zu werden. Dagegen sind besondere Verfahren zur Herstellung von Nahrungs- sowie Genuß- und Arzneimitteln patentierbar. Unter den Patentschutz fallen alle diejenigen Verfahren, chemische Prozesse maschinellen und mechanischen Kombinationen, welche von den bisher existierenden auf besonders charakteristische Art verschieden sind. Unter maschinellen und mechanischen Kombinationen sind hierbei alle Gegenstände zu verstehen, mittels welcher durch irgend eine Handhabung oder Entfaltung einer Naturkraft irgend welche Bewegung zu einem gewissen Zweck oder irgend eine Handhabung oder Entfaltung einer Naturkraft irgend welche bestimmte mechanische Wirkung erzeugt wird.

Unter das Musterrecht fallen alle diejenigen Erzeugnisse der Industrie, welche lebhaft durch besondere Form, Verzierung und Farbensammmelstellung als Muster zu betrachten sind, die Zweck haben, den Schönheitsginstern zu befriedigen. Es gehören hierunter z. B. Muster von Tapeten, Stoffen, eigenartige Farbensammmelstellungen aus irgend welchen Materialien.

Für die Fabrikation von Modeartikeln bzw. Stoffen hierzu ist der Musterrecht von besonderem Wert. Außerdem sind als Muster angesehen besonders geformte, verzierte oder gefärbte Gebrauchsgegenstände, z. B. eine einfache Schere, die besonders elegant und überhaupt schön geformt ist.

Es kann jedoch von den Gebrauchsgegenständen je nach Umständen, wie nachfolgendes Beispiel zeigt, in einem Falle das Musterrecht, in andern Falle das Patentrecht als vor Nachahmung schützend erforderlich sein. Ein Fabrikant hat z. B. einen Vössel von besonderer Form und Verzierung; um ihn vor Nachahmung zu schützen, muß er unbedingt das Musterrecht nachsuchen. Würde er einen Vössel konstruieren, der sich auf besondere Weise zusammenlegen läßt, so kann derselbe nur durch Patentrecht geschützt werden.

Es ist noch ein dritter Fall denkbar, der event. eintreten könnte; z. B.: Ein Fabrikant hat, sich beim Vössel zu bleibenden, einen solchen konstruirt, der sich sowohl durch besondere Form als auch durch Zusammenlegbarkeit auszeichnet. Um in diesem Falle vor vollständiger Nachahmung sicher zu sein, muß er nicht nur für die Form den Musterrecht sondern für die besondere Zusammenlegbarkeit auch Patentrecht nachsuchen.

Für den Erfinder irgend eines Gegenstandes, der sich nicht einzig und allein durch besondere Form, Verzierung oder Färbung auszeichnet, hat das Musterrecht gar keinen Werth, sondern es kann, wie aus nachstehendem Beispiel hervorgeht, sogar Schäden bringen. Ein Fabrikant hat einen Pfostenverriegelung patentiren lassen, dessen einzelne Theile von einem andern Fabrikanten als Musterrecht eingetragener wurden. Da der letztere die Pfostenverriegelung veräußerte, klagte der Patentinhaber mit Erfolg auf Schadenersatz.

Aus dem Obigen dürfte hervorgehen, daß zwischen dem Patent und dem Musterrecht ein wesentlicher Unterschied besteht und nicht schwer zu entscheiden ist, wann das eine oder das andere Gesetz zur Anwendung gebracht werden muß.

Kirchliche Anzeigen.

Getraute:

Marienparochie: Den 17. Mai der Schupmacher Depparde mit A. F. Häber. — Der Handarbeiter Knopf mit F. M. Köppler. — Den 19. der Tischler Müller mit M. N. Schumann. — Den 20. der Privatmann Sander mit E. F. Lange. — Der Goldarbeiter Traverso mit A. Henr. Walther.

Ulrichsparochie: Den 15. Mai der Gymnasiallehrer Fleming in Naumburg mit B. S. Gröfenhain. — Den 17. der Modellschneider Kienberg mit M. G. Jacob. — Der Maurer Schuch mit A. K. Winter. — Der Malermeister Frank mit A. B. Langhoff. — Der Schupmacher Schwenger mit A. C. Brandt. — Den 18. der Rittergutsbesitzer Beyling in Passendorf mit A. S. Sterz. — Den 19. der Schneider Koch mit M. Dietrich. — Der Dr. med. Fischer in Vertha mit E. Pauly.

Domkirche: Den 15. Mai der Fischermeister Wertig mit F. A. M. Faring. — Den 17. der Schupmacher Schön mit A. A. A. Köppler geb. Klingner.

Neumarkt: Den 15. Mai der pract. Arzt Dr. Ulrichs mit E. A. Helm.

Glauchau: Den 15. Mai der Fabrik-Divigent zu Faulbrück W. Punt mit M. K. E. H. Wötcher. — Den 17. der Sergeant bei der königl. Unteroffizierschule zu Potsdam Gebhardt mit M. A. E. Bayer. — Der Schneider Wolf mit W. H. März.

Geborene und Getraute:

Marienparochie: Den 25. Juni 1879 dem Restaurateur Günther ein S., Morz Friz. — Den 18. September dem Handarbeiter Ulrich ein S., Karl William. — Den 25. dem Handarbeiter Brümmer eine T., Martha Elisabeth. — Den 17. November dem Maler Hellwig eine T., Minna Bertha Frieda. — Den 12. Dezember dem Handelsmann Eber eine T., Pauline Anna. — Den 13. dem Schlosser Rauchs ein S., August Morz. — Den 24. dem Fuhrwerks-Besitzer Strube ein S., Ernst Hans. — Den 20. Januar 1880 dem Glasermeister Wende ein S., Friedrich Kurt. — Den 23. dem Fuhrwerks-Besitzer Höder eine T., Charlotte Helene. — Den 31. dem Hotelbesitzer Hoale eine T., Luise. — Den 7. Februar dem Stellmachermeister Martin eine T., Anna Marie. — Den 9. dem Kaufmann Graf ein S., Emil Hellmuth. — Den 10. dem Cigarrenmacher Doh ein S., Marie Auguste. — Den 25. dem Gelbzieher Hampf ein S., Marie Anna. — Den 4. März dem Schupmacher Werfel eine T., Anna Else. — Den 7. dem Schmied Ritsche ein S., Wilhelm Oskar. — Den 10. dem Viehhändler Kötter eine T., Friederike Selma. — Den 13. dem Glasermeister Fichte ein S., Morz Bernhard Karl. — Den 29. dem Eisenbahn-Diätar Eberlin ein S., Adolf Willy. — Den 31. dem Mühlenermeister Gunttau ein S., Johann Otto Ernst. — Dem Schneidermeister Wegner ein S., Julius Paul. — Den 2. April dem Handarbeiter Knopf ein S., Ernst Franz. — Den 14. dem Drahtzieher Bräcker ein S., Ernst Emil. — Den 23. eine unehel. T., Hedwig Marie Johanne. — Den 27. dem Tischlermeister Hoffmann ein S., Arthur Morz. — Den 1. Mai eine unehel. T., Friedrich Richard.

Ulrichsparochie: Den 14. Juli 1878 dem Restaurateur Hertel eine T., Ida. — Den 22. September 1879 dem Schlosser Hoppe ein S., Oskar Rudolf Hermann. — Den 31. October dem Kaufmann Wäse eine T., Clara Bertha. — Den 6. November dem former Meusel ein S., Bernhard Walter Arthur. — Den 3. December dem Wandtischler Kerschler eine T., Elisabeth Margarethe. — Den 8. eine unehel. T., Emma. — Den 15. dem Bahnarbeiter Hartig ein S., Edward Otto. — Den 3. Januar 1880 dem Gelbzieher Freygang ein S., Karl Ferdinand Hermann. — Den 11. dem Diätar Wäse eine T., Paula Elisabeth Marie. — Den 15. dem Rademister Schuhmann ein S., Wilhelm Kurt. — Den 29. Februar dem Brauer Wieselndt eine T., Johanne Auguste Sophie. — Den 20. März dem Restaurateur Hertel eine T., Anna. — Den 1. April dem Schneider Reineberg eine T., Charlotte Anna Ida. — Den 18. eine unehel. S., Friedrich Franz Hermann. — Den 26. dem Bahnwärter Müller eine T., Emma Clara.

Moritzparochie: Den 30. April 1879 dem Steinbauer Schwarzlopf ein S., Hermann Richard Paul. — Den 19. October dem Tischler Kleppig ein S., Ernst Morz. — Den 26. dem Stellmacher Deubel ein S., Theodor Karl. — Den 8. November dem Handarbeiter Schürich ein S., Robert Bruno. — Den 15. dem Modellschneider Köppler eine T., Clara Anna. — Den 30. Dezember dem Handarbeiter Richter ein S., Karl Friedrich Julius. — Den 23. Januar 1880 dem Korbmachermeister Huch eine T., Amalie Luise Margarethe. — Den 29. Februar dem Tischlermeister Hirsch ein S., Hulda Elisabeth Martha. — Dem Barbier Liesing eine T., Anna Martha. — Den 1. März dem Ledner Naumann ein S., Otto Hermann. — Den 9. dem Zimmermann Schürich ein S., Otto Adolf Wilhelm. — Den 13. dem Holzschläger Fischer eine T., Wilhelmine Agnes. — Den 21. dem Bäcker Eberhardt ein S., Franz Wilhelm. — Den 27. dem Schmied Rumpf eine T., Minna Anna Emma. — Den 1. April dem Schmiedemeister Eisenrath ein S., Hermann Otto. — Den 26. dem Zeugschmied Bandelmann ein S., Karl Wilhelm. — Dem Tischler Frank ein S., Morz Karl Alfred. — Den 8. Mai eine unehel. S., Friedrich Wilhelm. — Den 10. eine unehel. T., Friederike Henriette.

Domkirche: Den 27. October 1879 dem Holzgergeramt König ein S., Ernst Hermann. — Den 8. November dem Schlosser Heintze eine T., Anna. — Den 5. Januar 1880 dem Maschinenbauer Jeller ein S., Karl Ernst Paul. — Den 17. Februar dem Tischlermeister Gierler ein S., Martin Otto Morz. — Den 14. März dem Salzpöcker Förster ein S., Robert Albert. — Den 21. dem Kaufmann Greger ein S., Morz. — Den 9. April dem Buchbindermeister Kraag gen. Köthling ein S., Wilhelm. — Den 7. October 1879 dem Arbeiter Dize ein S., Friedrich Wilhelm. — Den 2. März 1880 dem Schneider Kramer ein S., August Friedrich Karl. — Den 7. dem Zimmermann Ludwig eine T., Minna Hedwig Martha. — Den 13. dem Bureau-Assistent Domaich eine T., Emma Martha. — Den 17. dem Maurer Höder ein S., Friedrich Gustav. — Den 18. dem Bautechniker Thiene ein S., Ernst Reinhold. — Den 26. eine unehel. T., Johanne Friederike Luise. — Den 3. April dem Kaufmann Neumann eine T., Wilhelmine Rosalie Else. — Den 12. dem Handelsmann Becklich ein S., Otto. — Den 26. dem Bäckermeister Buchendorf ein S., Arthur Jests. — Den 2. Mai eine unehel. T., Anna Marie. — Den 20. Januar 1878 dem Schlosser Aldermann ein S., Ernst Theodor Richard. — Den 20. Februar 1879 dem Schmied Wilhelm ein S., August Otto. — Den 2. März dem Bäcker Wäcker eine T., Auguste Emilie Minna. — Den 14. April dem Handarbeiter Krer eine T., Henriette Anna. — Den 27. Juli dem Handarbeiter Reichert eine T., Marie Martha. — Den 7. August dem Barbier Schüler eine T., Marie Elisabeth. — Den 16. October dem Maurer Kösch eine T., Anna Marie Margarethe. — Den 6. November dem Schlosser Weher eine T., Anna Helene. — Den 19. dem Handarbeiter Zabel ein S., Heinrich Wilhelm. — Den 4. Januar 1880 dem Schachtmeister Köpfer ein S., Gustav Leopold. — Den 8. dem Handarbeiter Osten ein S., Friedrich Heinrich. — Den 21. dem former Schfarth eine T., Minne Frieda Clara Ursula. — Den 17. Februar dem Ziegelmacher Strich eine T., Marie Helene Anna. — Den 3. März dem Handarbeiter Wehler eine T., Ida Minne. — Den 6. dem Handarbeiter Wilhelm eine T., Marie Martha. — Den 4. April dem Holztischlermeister Müller eine T., Lina Else. — Den 14. dem Steinmetz Friedrich ein S., Heinrich Hermann Otto. — Den 22. dem Maurer Schulz ein S., Edward Morz Franz. — Den 3. Mai dem Schlosser Brebeck eine T., Agnes Elisabeth.

Kirchliche Anzeigen.

Zu H. L. Frauen: Freitag den 28. Mai Vorm. 9 Uhr allgemeine Beichte und Communion Herr Superintendent Förster.

Katholische Kirche: Donnerstag den 27. Mai (am heil. Frohnleichnamstage) Morgens 7 Uhr Frühmesse Herr Kaplan Perex. Vorm. 9 1/2 Uhr Herr Pfarver Wöfer. Nachm. 2 Uhr Vesper derselbe.

Bermittliches.

(Kleinkinderpflege in England.) Man schreibt der „Social-Corr.“ aus England: Obgleich die Kleinkinderpflege als das wichtigste und nützlichste für die Frauen erscheint, so bedarf es doch großer Umficht und Erfahrung, um die Bedürfnisse der kleinen Kinder zu verstehen, ihre Kränken zu trocknen und ihre Leiden lindern zu können. Das verantwortliche Amt der Fortsicherung einer solchen Kleinkinderbeobachtung sollte daher nur Personen verliehen werden, welche in einem Hospital oder in einer andern dazugehörigen Anstalt bereits genügende Erfahrungen gesammelt haben. Dies jetzt existiren nur verhältnismäßig wenige „Krippen“ in England; die Nachfrage nach Fortsicherinnen ist demnach nur eine geringe. In Abtheilungen in der Grafschaft Surrey besteht eine Lehranstalt, „The Princess Mary's Village“, welche kleine Mädchen aufnimmt, deren Vater oder Mutter eines Verberbens überführt worden ist. Die Kinder erbalten Wohnung, Kost, Kleidung und Unterricht. In zweiter Linie werden heimathlose Mädchen und in dritter solche aufgenommen, deren Familie zerfällt in mehrere Häuser, deren jedes eine Hausmutter hat und nicht mehr als 20 Kinder aufnimmt. Es gehören jetzt 12 Häuser zu dem Princess Mary's Village. Alle sind von grünen Pläzen umgeben. Zur Zeit sind 107 Kinder in der Anstalt. Der Fröbel'sche Kindergarten ist bis jetzt noch nicht in dieser Kinderbeobachtungsanstalt eingeführt worden, doch ist zu hoffen, daß sich dieser auch hier in nicht allzulanger Zeit Bahn brechen wird. Es existiren allerdings hier und da Kindergärten in England, doch sind dieselben keine guten Nachahmungen der Fröbel'schen. Um dem abzuhelfen, wurden Vorbereitungsanstalten für Kindergärtnerinnen eingerichtet. Dies geschah z. B. im Anschluß an das Stockwell College in London. Außerdem soll in Manchester ein Kursus für Kindergärtnerinnen ins Leben gerufen werden. Eine unter der Leitung von Miss Dorset bestehende londoner Gesellschaft, die „Froebel Society“, will ebenfalls auf die Entwicklung des Kindergartenwesens hinarbeiten. So ist zu hoffen, daß die bis jetzt sehr vereinigt bestehenden Vereine, den Kindergärten auch in England zu verbreiten, in nicht allzu langer Zeit mit Erfolg gekrönt sein werden. Schon jetzt ist die Nachfrage nach wirklich gebildeten Kindergärtnerinnen eine so große, daß in jeder größeren Stadt England mit Erfolg ein Kindergarten gegründet werden könnte. Die Kindergärtnerin würde namentlich auch in pekuniärer Beziehung vollständig befriedigt werden, wenn sie eine Klasse für Kinder aus besseren Ständen und eine zweite für Kinder aus dem Volke einrichtete.

Polizei-Verordnung.

Nachdem durch Beschluß des Provinzialraths der Provinz Sachsen eine Aenderung der bisher hier abgehaltenen Jahr-, resp. Kram-Märkte in der Weise angedeutet ist, daß vom 1. October or. ab

die bisherigen dreitägigen Jahrmärkte zu Pfingsten, Laurentii und Martini gänzlich in Wegfall kommen, dagegen die beiden auf den 19. Juni und 23. October fallenden eintägigen Viehmärkte zu zweitägigen Krammärkten erweitert werden, wird hiermit auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1880, sowie des § 69 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nach Beratung und im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Vorstande unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1874 nachstehende

Markt-Ordnung

für die Wochen- und Kram- und Vieh-Märkte, sowie für den Weihnachtsmarkt in der Stadt Halle

erlassen.

I. Wochenmärkte.

§ 1.

Die Wochenmärkte finden an jedem Dienstag, Donnerstag und Sonnabend statt. Fällt einer dieser Markttag auf einen Feiertag oder ist aus anderen Gründen dessen Aufhebung von der Polizei-Verwaltung für notwendig befunden worden, so wird der Markt an dem nächstvorgehenden Wochentage abgehalten.

Der Markthandel beginnt Morgens früh und dauert bis Nachmittag 1 Uhr.

§ 2.

Gegenstände des Wochenmarkterverkehrs sind:

1. rohe Natur-Erzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tageslöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art. Geformte Butter darf nur in vollständigen Stücken von 250 oder 500 Gramm, Obst nur nach Maß, Zahl oder Gewicht feilgehalten oder verkauft werden.

Jedoch ist den Angebern von auf Lebenszeit gelösten Markständen der Verkauf der bisher von ihnen feilgehaltenen nicht marktgängigen Waaren auch fernerhin für ihre Person nachgelassen.

§ 3.

Die Wochenmärkte werden auf dem Marktplatz abgehalten mit Ausschluß des Handels mit Getreide und Hülsenfrüchten in größeren Quantitäten. Dieser findet in der großen Klausstraße zwischen der Klausbrücke und Schifferbrücke statt.

Die Polizei-Verwaltung ist jedoch befugt, wenn es besondere Gründe notwendig erscheinen lassen, die Abhaltung des Marktes auf anderen Plätzen anzuordnen.

§ 4.

Die Polizei-Verwaltung erläßt durch öffentliche Bekanntmachung die Anweisung, in welcher Ordnung die verschiedenen Verkäufer auf dem Platze ihre Stände aufzustellen haben. Der Anordnung des den Markt beaufsichtigenden Polizeibeamten hinsichtlich der Verkaufsstelle, welche ein jeder Verkäufer einzunehmen hat, ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Recht auf Einräumung einer bestimmten Stelle und Größe des Marktstandes hat Niemand.

§ 5.

Fische und sonstige Vorrichtungen zum Ausstellen der Waaren, desgleichen Bedachungen über dieselben dürfen nur in der Art angebracht werden, daß sie weder dem Verkehr hinderlich werden, noch sonst dem Publikum zum Nachtheil oder zur Unbequemlichkeit gereichen.

Zum Aufstellen einer Bude bedarf es der Erlaubnis der Polizei-Verwaltung. Die Tiefe einer Bude — von deren Rückwand bis zu der vorderen Kante des Tisches gerechnet — darf in keinem Falle mehr als 2,50 Meter, die Tiefe des Daches — von der Rückwand der Bude waagrecht bis zum vorderen Ende gemessen — mehr als 2,80 Meter betragen. Die Eingänge in die Buden müssen vorn angebracht sein.

§ 6.

Zu keiner Bude darf sich eine Feuerstelle für helles Feuer befinden oder solches angezündet werden.

Kohlenböfse oder Kohlenbeden, deren sich die Verkäufer in den Buden zur Erwärmung bedienen, müssen von Metall sein.

§ 7.

Das Aufstellen der Buden und sonstigen Vorrichtungen zum Auslegen der Waaren darf erst während der Nacht vor dem Markttag von 12 Uhr ab geschehen und muß mit Tagesanbruch beseitigt sein.

§ 8.

Wagen, welche befugte Ansuhre der Waaren oder Handelskutschknechte auf den Marktplatz gebracht werden, müssen sofort nach erfolgtem Abladen von demselben wieder entfernt werden.

Hieron ausgenommen sind nur die Wagen, von denen herab die Waaren verkauft werden sollen.

Dieselben haben die ihnen angewiesene Verkaufsstelle einzunehmen. Die Zugthiere solcher Wagen sind sofort nach bewirkter Ansuhre abzuspannen und von dem Marktplatz zu entfernen.

§ 9.

Hunde auf den Markt mitzubringen, ist nur erlaubt, soweit sie zum Ziehen benutzt werden und sind dieselben nach bewirkter Ansuhre gleich den anderen Zugthieren nach Vorschrift des § 8 von dem Marktplatz wieder zu entfernen.

§ 10.

Nachmittags 1 Uhr müssen die Verkäufer den Handel einstellen und ihre Handelsutensilien zusammenpacken und fortzuschaffen. Spätestens zwei Stunden darauf muß der Platz, auf dem der Markt abgehalten worden ist, von allen Waaren und Utensilien, insbesondere auch von den Buden und sonstigen Vorrichtungen zum Ausstellen der Waaren, geräumt sein. Das Zurücklassen von Abgängen jeder Art in größerer Quantität ist untersagt; es hat vielmehr jeder Verkäufer bergleichen zusammen zu rufen und mit den Handelsutensilien zugleich fortzuschaffen.

II. Kram- und Viehmärkte.

§ 11.

Es werden alljährlich folgende vier Kram- und Viehmärkte abgehalten:

1. **Donnerstag nach Judica**,
2. am **19. Juni** oder wenn dieser auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, an dem vorhergehenden **Donnerstag**,
3. **Montag vor Kreuzerhöhung** oder am Tage **Kreuzerhöhung** selbst, wenn dieser auf einen Montag fällt,
4. am **28. October** oder wenn dieser auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, an dem vorhergehenden **Donnerstag**.

§ 12.

Diese vier Märkte dauern je zwei Tage und werden auf dem Hofplatz abgehalten. An denselben sind beide Tage für den Krammarkt, jedoch nur der erste für den Viehmarkt bestimmt.

§ 13.

Auf diesen Märkten dürfen außer den im § 2 genannten Gegenständen Verzehrgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden. Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der besonderen Genehmigung der Polizei-Verwaltung.

§ 14.

Die Marktstände auf den Kram- und Viehmärkten werden für jeden Markt besonders vertheilt und hat sich derjenige, welcher einen solchen beziehen will, schriftlich oder mündlich bei dem Markt-Polizei-Kommissarius zu melden, und der Verloosung der Stände gewärtig zu sein.

§ 15.

An welcher Stelle des Marktplatzes die verschiedenen Klassen von Waaren feil gehalten werden sollen, bestimmt der Markt-Polizei-Kommissarius gemäß der ihm Seitens der Polizei-Verwaltung gewordenen Anweisung.

Die Folge der Stände der Verkäufer ein und derselben Klasse unter sich wird durch eine Verloosung bestimmt, die unter Leitung des Markt-Polizei-Kommissarius an dem Tage stattfindet, an welchem mit Aufstellung der Buden begonnen werden kann. (cfr. § 19.) Wer bei derselben weder persönlich anwesend noch durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, muß es sich gefallen lassen, wenn er den letzten Platz der Gewerbetreibenden seiner Klasse oder den Umständen nach einen von diesen entfernten Platz angewiesen erhält.

In jedem Falle ist der Anordnung des Markt-Polizei-Kommissarius hinsichtlich des einzunehmenden Marktstandes, vorbehaltlich der Beschwerde bei der Polizei-Verwaltung Folge zu leisten.

Ein Recht auf Einräumung einer bestimmten Stelle und Größe des Marktstandes hat Niemand.

§ 16.

Keine der angewiesenen Stellen darf ohne Erlaubnis des Markt-Polizei-Kommissarius verändert, vertauscht oder von einem anderen, als dem, welchem sie überwiesen worden, benutzt werden. Auch darf keine Verkaufsvorrichtung über den angewiesenen Stand hinaus erweitert werden.

§ 17.

Das Aufstellen von Kisten oder anderen, den Verkehr hemmenden Gegenständen außerhalb der Verkaufsstelle oder der Bude ist untersagt.

§ 18.

Hinsichtlich der Vorrichtungen zum Ausstellen der Waaren, der Bedachungen und Buden gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 mit der Maßgabe, daß die Erlaubnis zur Aufstellung einer Bude der Markt-Polizei-Kommissarius zu erteilen hat, sowie daß mit Genehmigung und nach Anweisung derselben, die auf dem Hofplatz aufzustellenden Buden in größeren Dimensionen errichtet und mit einer Feuerstelle zur Zubereitung von Speisen versehen werden können.

§ 19.

Das Aufstellen der Buden zu den Kram- und Viehmärkten ist an den drei dem Anfang des Marktes vorausgehenden Werktagen zu bewirken und muß mit Anbruch des ersten Markttagess beendet sein.

Der Abbruch der Buden muß an dem, dem Markte folgenden Werktag bewerkstelligt werden und mit Ablauf desselben der Platz von sämtlichen Waaren und Verkaufsvorrichtungen geräumt sein.

III. Weihnachtsmarkt.

§ 20.

In der Zeit vom 14. bis 24. December findet auf dem Marktplatz der Weihnachtsmarkt statt, auf welchem als erweiterten Wochenmarkt — in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der bisherigen Marktordnung — außer den im § 2 aufgeführten Gegenständen, von Personen, welche in der Stadt Halle wohnen, Waaren aller Art mit Ausnahme von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle feil gehalten werden dürfen.

§ 21.

Bezüglich der polizeilichen Ordnung des Weihnachtsmarktes gelten die Vorschriften der §§ 5, 6, 8, 9 und 14—17 dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß das Aufstellen der Buden an dem, dem Anfang des Marktes vorausgehenden Werktag zu bewirken ist und mit Anbruch des ersten Markttagess beendet sein muß, der Abbruch der Buden und die vollständige Räumung des Marktplatzes in der Nacht vom 24. zum 25. December zu erfolgen hat.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 22.

Das ohne Genehmigung der Polizei-Verwaltung erfolgte Feilhalten oder Aufstellen von Waaren zum Verkauf auf anderen Straßen oder Plätzen oder an einer anderen Stelle des betreffenden Marktplatzes, als der nach vorstehenden Bestimmungen jedem Verkäufer angewiesen, sowie auf den Marktplätzen außerhalb der Markzeit, desgleichen der Handel im Umhergehen während der Marktzeit auf dem Platze, auf dem der Marktverkehr stattfindet, ist verboten.

§ 23.

Jeder, welcher auf einem Markte einen Marktstand einnimmt, hat dafür ein Marktstandesgeld nach dem von dem Magistrat festgesetzten Satze zu zahlen. Erfolgt die Zahlung des Marktstandesgeldes auf Ersuchen der mit Einkammlung desselben beauftragten Person nicht, so wird der betreffende Verkäufer sofort von dem Marktplatz verwiesen, vorbehaltlich des Rechts der Nachforderung des Marktstandesgeldes.

§ 24.

Den Anweisungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Märkten berufenen Polizeibeamten ist, vorbehaltlich der Beschwerde bei der Polizei-Verwaltung, unbedingt Folge zu leisten.

§ 25.

Zwiderhandlungen gegen diese Marktordnung werden in Gemäßheit des § 149 zu 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 mit Geldstrafe bis zu Dreißig Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

§ 26.

Diese Marktordnung tritt am 1. October 1880 in Kraft. Jedoch wird für das laufende Jahr mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Bekanntmachung der Märkte die Abänderung getroffen, daß der diesjährige letzte Viehmarkt am Sonnabend, den 23. October, und der mit diesem zusammenhängende Krammarkt an diesem und dem vorhergehenden Tage, 22. October, abgehalten wird.

Halle a/S., den 25. Mai 1880.

Die Polizei-Verwaltung.

J. B.
von Golly.

Bekanntmachung.

Folgende, innerhalb der Gräbigen auf dem hiesigen Stadtgottesacker belegene Gräber, als

- a) die **Ebert'sche** Erbgräbnisstätte Nr. 101 des Registers,
- b) die **Linde'sche** Erbgräbnisstätte Nr. 208 des Registers,
- c) die **Polfersdorff'sche** Erbgräbnisstätte Nr. 972 des Registers,
- d) das **Deubold'sche** Grab, ohne Nummer,

befinden sich in einem, den Bestimmungen der Grabordnung für die hiesigen Gottesäcker resp. Friedhöfe zuwiderlaufenden verwilderten, theilweis eingestümmten und mit Unkraut überzogenen Zustande, da Seitens der uns unbekannt Beiseitigten seit langen Jahren eine Pflege derselben nicht erfolgt ist.

Es werden deshalb die Beiseitigten von diesen Gräbern hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu melden und eine gründliche ordnungsmäßige Instandsetzung der qu. Gräber zu bewirken, widrigenfalls über solche anderweit verfügt werden wird.

Halle, den 22. Mai 1880.

Die Gottesacker-Verwaltung.
Kamprecht.

ff. Matjes-Seringe

empfehlen
W. Assmann,
gr. Ulrichstraße 27.

J. Barch & Co.,
Annoncen-Expedition,
gr. Ulrichstr. 47, I.
Bedienung prompt, reell und discret